



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

I.

## Haushaltssatzung des Landkreises Freising für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Freising folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit                  |                    |
|    | dem Gesamtbetrag der Erträge von         | -283.448.800 Euro  |
|    | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von    | 283.448.800 Euro   |
|    | und dem Jahressaldo (Jahresergebnis) von | 0 Euro             |
| 2. | im Finanzhaushalt                        |                    |
| a) | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit   |                    |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von    | 275.612.300 Euro   |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von    | - 278.929.300 Euro |
|    | und einem Saldo von                      | - 3.317.000 Euro   |
| b) | aus Investitionstätigkeit mit            |                    |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von    | 7.552.100 Euro     |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von    | - 44.995.300 Euro  |
|    | und einem Saldo von                      | - 37.443.200 Euro  |
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit           |                    |

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.881.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 2.294.200 Euro
und einem Saldo von	12.587.600 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 28.172.600 Euro
ab.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.881.800,00 EUR neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 186.548.300 Euro festgesetzt.

## § 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 169.075.463,77 Euro festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vorläufige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 21.12.2023:

Grundsteuer A	1.368.146 Euro
Grundsteuer B	18.714.595 Euro
Gewerbesteuer	140.391.459 Euro
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	135.787.258 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	19.375.183 Euro
80% der Schlüsselzuweisungen 2023, auf die kreisangehörige Gemeinden Anspruch hatten.	13.303.950 Euro
Summe der Umlagegrundlagen	328.940.591 Euro

(3) Der Hebesatz der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 wird auf 51,4 v. H. festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10 Mio. Euro festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Freising, 25.04.2024  
Landkreis Freising

Helmut Petz  
Landrat

## **II.**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 22.04.2024, Nr. ROB-12.2-1512.12.2\_01-12-2-2 die Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Freising genehmigt.

## **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des gesamten Jahres im Landratsamt Freising, Außenstelle Alte Mühle, Alte Poststr. 34, Zimmer AM-006, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.



# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

## I. Haushaltssatzung 2024

Der Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und § 13 der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

Betriebsaufwand	1.703.494 €
Betriebsertrag	2.780.995 €
Jahresgewinn 2024	1.077.501 €

und im **Vermögensplan** folgendermaßen:

Einnahmen	8.116.595 €
Ausgaben	8.116.595 €

### § 2 Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder für das Defizit beim Busbetrieb sind für 2024 wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Neufahrn	93.800,00 €
Gemeinde Eching	93.800,00 €

### **§ 3 Kredite**

Für 2024 ist zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eine langfristige Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

### **§ 4 Kassenkredite**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden keine festgesetzt.

### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2024 nicht vorgesehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neufahrn, den 22.04.2024

Franz Heilmeyer, Verbandsvorsitzender

#### **II.**

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.04.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt; die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden genehmigt.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 16, 85375 Neufahrn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.



## Bekanntmachung des Schulverbandes Nandlstadt

I.

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Nandlstadt (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro 1.623.750,--
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro 1.484.000,--
ab.		

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf Euro 957.630,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 401 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **Euro 2.388,10** festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf Euro 706.000,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 401 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **Euro 1.760,60** festgesetzt.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Nandlstadt, den 23.04.2024

**Schulverband Nandlstadt**

-----  
Betz, 1. Vorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art- 65 Abs. 3 GO i.V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 1 Abs. 1 BayKommV.

---

# Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

**das Sparkassenbuch Nr. 4373053307.**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 29.04.2024

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**

---